

August 2025

## Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur zu den Themen:

- KI als Erfinderin im Sinne des (Schweizer) Patentgesetzes?

### 1. Judikatur

- ▷ - **KI als Erfinderin im Sinne des (Schweizer) Patentgesetzes ?**: Das Bundesverwaltungsgericht der Schweiz hat mit Urteil vom 26.06.2025 eine grundlegende Entscheidung zur rechtlichen Beurteilung von KI getroffen. Darin wird erstens erläutert, **ob eine KI als Erfinderin im Sinne des Patentrechts auftreten kann**. Zweitens wird skizziert, **wie groß der menschliche Beitrag zur Ergebnisfindung einer KI sein muss, damit die natürliche Person als Erfinderin gilt**.

Im April 2021 meldete der Beschwerdeführer ein Patent an, als deren Erfinder er DABUS - ein KI-System - angibt. Nach Ansicht des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) taugen **nur natürliche Personen als Erfinder** – es weist die Patentanmeldung mit Verfügung zurück. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und stellt dabei unter anderem den Hilfsantrag, subsidiär ihn als Erfinder einzutragen, weil er Eigentümer der DABUS Software ist.

Dabei begründet er seinen Hauptantrag, DABUS als Erfinder einzutragen, damit, dass das KI-System die Erfindung ohne menschlichen Beitrag generiert hat. Ohne Input einer natürlichen Person als Erfinderin bestehe kein Grund, Erfindungspersonlichkeitsrechte zu begründen. Außerdem habe die Vorinstanz **Art 5 PatG falsch interpretiert**; daraus sei nämlich keine Obliegenheit, **eine natürliche Person als Erfinder zu nennen, abzuleiten**.

Der Erfinderbegriff ist im PatG nicht definiert; nach der Legaldefinition des Bundespatentgerichts ist der Erfinder ein Mensch, der **„Urheber der beanspruchten Erfindung ist, d.h. den Erfindungsgedanken erkannt und in schöpferischer Tätigkeit zu einer Anweisung zum technischen Handeln entwickelt hat“**. Dass es sich beim Erfinder um eine natürliche Person handeln muss, kann außerdem daraus abgeleitet werden, dass eine Erfindung einen geistigen Schöpfungsakt erfordert. Die Entwicklung einer Erfindung erfolgt nach der Rsp durch **intuitiv-assoziative Tätigkeit**. Eine solche geht von einer natürlichen Person aus. **Im Rahmen der systematischen Auslegung ergibt sich, dass nach dem PatG Vorname und Wohnsitz des Erfinders zu nennen sind sowie das bei einem allfälligen Verzicht auf Nennung des Erfinders eine Unterschrift desselben notwendig ist**. Diese Normen deuten darauf hin, dass der Erfinder eine natürliche Person ist. **Bei Betrachtung**

teleologischer Gesichtspunkte fällt auf, dass die Schutzwürdigkeit der KI in Hinsicht auf Persönlichkeitsrechte fehlt. Damit entscheidet das Bundesverwaltungsgericht: KI kann nicht als Erfinderin iSd Schweizer PatG bei der Patentanmeldung genannt werden. Und erkennt damit, was mehrere Behörden und Gerichte zuvor ebenfalls entschieden haben: So hat derselbe Beschwerdeführer die gleiche Anmeldung (ebenfalls mit DABUS als Erfinder) bereits beim Europäischen Patentamt sowie in Deutschland, Großbritannien, Australien und Taiwan angestrengt und scheiterte ebenfalls am Erfordernis der natürlichen Person als Erfinderin.

Zu prüfen bleibt schlussendlich, ob der Beschwerdeführer als Erfinder genannt werden kann. Ob DABUS wahrhaftig – wie vom Beschwerdeführer behauptet – ohne Nutzerinput Lösungen entwickelt, bezweifelt das Gericht sowie die Vorinstanz. Diese Frage ist aber nicht entscheidend. Die zunehmende Autonomie und Anpassungsfähigkeit von KI-System erschweren es bereits ganz allgemein, einen menschlichen Beitrag in den Datenverarbeitungsprozessen zu ermitteln. Nach hM gilt jene Person der Erfinder eines KI-Outputs, die diesen wahrnimmt und als patentierbare Erfindung erkennt. Diese Ansicht stimmt mit der Haltung des Patentrechts überein, dass das Ergebnis einer Erfindung und nicht der dahinterstehende Prozess ausschlaggebend ist. Bloße wirtschaftliche Berechtigungen an KI-Systemen verhelfen nicht zur Erfindereigenschaft, weil es bei Erfindungen um das Ergebnis selbst und nicht um die Mittelfinanzierung der Entwicklung geht. Der Beschwerdeführer stellte DABUS Daten bereit, trainierte das KI-System und übermittelte die Erfindung seinen Patentanwälten. Dabei war er es, der erkannte, dass es sich bei dem KI generierten Ergebnis um eine schutzwürdige Erfindung handelt. Schlussendlich sind es all diese Einwirkungen, die den Beschwerdeführer zum Erfinder machen, so die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer B-2532/2024).

Diese Entscheidung stimmt im Ergebnis mit der Meinung von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl überein, dass zwar nicht die KI selbst, aber jemand, der KI kreativ einsetzt, Urheber bzw Erfinder sein kann. Genauer zu diesem Thema hat er bereits in den Lehrbüchern Bürgerliches Recht und Zivilrecht 24 (beide Facultas) sowie im Kommentar zur EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (Manz 2025) als auch in der Österreichische Notariats-Zeitung 2023 (NZ 2023, 11) publiziert.

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Publikationen:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Rz 7 und Rz 295d
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>4</sup> Seiten 39 und unter dem Begriff „Sonderprivatrechte“ und „Künstliche Intelligenz“ und „Rechtliche Beurteilung von KI“
- Zankl, KI-VO (2025)
- Zankl, Das Zeitalter Künstlicher Intelligenz hat begonnen, NZ 2023, 529